

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgeber

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. November 1895.

N<sup>o</sup> 48.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . Seite 393  
 2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Übernahme von Geschäfts-  
 Verträgen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . . 393

3. **Justiz und Staats-Wesen:** Befreiung von Staats-Kon-  
 tributionen . . . . . 394  
 4. **Konsulat-Wesen:** Aufnahme von Reichsleuten aus dem  
 Reichsgebiet . . . . . 394

### I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Franz Wolff an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls L. Wölfling zum Konsul in Jacmel (Haiti) zu ernennen geruht.

### 2. Kolonial-Wesen.

Dem von dem Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie mit der Vertretung des Hilfsloos Weiten betrauten Juragieur Wendt in Herberichhöhe ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit I. Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, gleichzeitig auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 76) und des Reichsgesetzes, betreffend die Gleichstellung und Feuerwaffen des Personengutes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 589) für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit als Richter I. Instanz im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung erteilt, im Kommand-Kreisbezirk, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheverhältnisse vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Todesfälle zu beurkunden. Die gleiche Befugnis ist ihm für Kaiser-Wahlbezirkland in Beförderungsfällen des dortigen Landesbeamten übertragen.